Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Burtenbach aus den Tiefbrunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3048 und 3001 der Gemarkung Burtenbach durch den Markt Burtenbach – Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 8. September 1997 (geändert am 3. Juli 2017 und 21. August 2019) wurde dem Markt Burtenbach die wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung Burtenbach aus den Brunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3048 und 3001 Gemarkung Burtenbach erteilt. Die Erlaubnis war bis zum 31. August 2020 befristet.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 beantragte der Markt Burtenbach die Neuerteilung einer Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen 1 und 2 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3048 und 3001 der Gemarkung Burtenbach für die öffentliche Wasserversorgung. Es sollen wie bisher bis zu 11 l/s aus dem Tiefbrunnen 1 und 15 l/s aus dem Tiefbrunnen 2 und insgesamt bis zu max. 230.000 m³/Jahr Grundwasser gefördert werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen

Art und Merkmale der Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Tiere, Pflanzen und	Wegen der hydrogeologischen Trennung des	Keine Auswirkungen
biologische Vielfalt	quartären Grundwasserstockwerks von dem	
	Grundwasserstockwerk der Oberen Süßwasser-	
	molasse, aus dem die Grundwasserentnahme in	
	den Tiefbrunnen erfolgt, entsteht durch diese	
	Grundwasserförderung an der Geländeoberfläche	
	kein Absenktrichter. Damit verändern sich auch	
	die ökologischen Standortbedingungen für Pflan-	
	zen und Tiere im Umfeld des Tiefbrunnens nicht.	
Wasser	Durch den Betrieb der Tiefbrunnen kommt es	Keine Auswirkungen
	während der Grundwasserentnahme (diskontinu-	
	ierlicher Betrieb der Grundwasserpumpen) zu	
	einer Absenkung des Ruhewasserspiegels im	
	Brunnen von ca. 6,0 bis 7,0 m. Nach Abschalten	
	der Pumpen steigt der Grundwasserstand wieder	
	auf den ursprünglichen Wert an.	
	Durch die hydraulische Trennung der Grundwas-	
	servorkommen der Oberen Süßwassermolasse	
	sind negative Auswirkungen auf das darüber lie-	
	gende quartäre Grundwasservorkommen des	
	Mindeltals im weiteren Umfeld der Tiefbrunnen	
	ausgeschlossen.	
Boden	Beim Schutzgut Boden entstehen keine Umwelt-	Keine Auswirkungen
	auswirkungen durch eine Grundwasserentnahme	Trainer tale training and
	aus den Tiefbrunnen. Nachdem es durch die	
	Grundwasserentnahme zu keinem Absenktrichter	
	an der Geländeoberfläche kommt, können Aus-	
	wirkungen auf den Boden durch beispielsweise	
	Abtrocknungen und daraus resultierenden Gefü-	
	geveränderungen nicht auftreten.	
	Die durch die Brunnengebäude versiegelte Bo-	
	denoberfläche von jeweils ca. 75 bis 100 m² bleibt	
	in gleichem Umfang bestehen.	
Mensch	Der Betrieb der Tiefbrunnen hat keine Auswirkun-	Keine Auswirkungen
Wienes.	gen auf den Menschen.	Tromo / taowintangon
Klima/Luft	Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und	Keine Auswirkungen
raina/Eart	Klima können ausgeschlossen werden, nachdem	Treine / tuswirtungen
	es durch den Betrieb der Tiefbrunnen zu keinen	
	Veränderungen der Feuchteverhältnisse an der	
	Geländeoberfläche kommt.	
Kultur- und sonstige	Die Tiefbrunnen mit Brunnenstuben sind als	Keine Auswirkungen
Sachgüter	Sachgut anzusprechen. Über diese Tiefbrunnen	Treme / tubwintarigen
Caorigator	wird die Wasserversorgung des Marktes Burten-	
	bach mit einzelnen Teilen der Ortsteile Kemnat	
	und Oberwaldbach, in Notfällen auch der des	
	gesamten Ortsteils Kemnat, sichergestellt. Kultur-	
	güter im Umfeld der Tiefbrunnen sind nicht be-	
	kannt.	
	Nami.	1

Landachaft	Die Brunnenstuben als Bauwerk in der Landschaft	Koino Augwirkungen
Landschaft		Keine Auswirkungen
	bleiben unverändert bestehen. Wegen der gerin-	
	gen Dimension der vorhandenen Brunnengebäu-	
	de entstehen aus diesen keine negativen Auswir-	
	kungen für das Landschaftsbild.	
	Nachdem sich die Grundwasserentnahme nicht	
	an der Geländeoberfläche auswirkt, kann es	
	dadurch auch nicht zu negativen Veränderungen	
	im Landschaftsbild kommen.	

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraus-	Es sind keine erheb- lichen Auswirkungen
sichtlich betroffen sind	zu erwarten.
etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	keiner
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	keine erheblichen
	Auswirkungen
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	keine erheblichen
	Auswirkungen
voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und	keine erheblichen
Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Auswirkungen
Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	keiner erheblichen
	Auswirkungen

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2 Günzburg, 30. November 2020

Kaufmann